
Ortsgemeinde Berod



Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats

Tag	Freitag, 16. November 2018
Ort	Konferenzraum des Bürgerhauses
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	22:29 Uhr

anwesend

1. Ortsbürgermeisterin Ginette Ruchnewitz als Vorsitzende
2. Erster Beigeordneter Ulrich Christ
3. Beigeordneter Friedhelm Reinhardt
4. Lothar Hackbeil
5. Petra Leicher
6. Wolfgang Leifke
7. Gerhard Marth
8. Pascal Müller
9. Thilo Puderbach
10. Klaus Roth
11. Markus Udert
12. Fritz-Walter Vohl

abwesend (entschuldigt)

Alexander Wolff

sonstige Teilnehmer

Architekt Dittrich, Architekturbüro Dittrich, Neustadt (anwesend zu TOP 11, Punkt 1)

Schriftführer

Klaus Roth

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13

Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Hochwasservorsorge;
Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde
2. LEADER-Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanke“
3. Auftragsvergabe;
Prüfung ortsfeste elektrische Anlagen im Bürgerhaus Berod
4. Holzvermarktung ab 2019

5. Vorüberlegungen Haushaltsplan 2019/2020
6. Information der Ortsbürgermeisterin
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

9. pp...
10. pp...

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Ortsbürgermeisterin die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um

TOP 5 Sanierung des Naturrasenplatzes

und

TOP 6 Antrag des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Löschzug Berod e.V.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Ortsgemeinderat ist mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Hochwasservorsorge; Aufgabenübertragung von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde

Die Starkregenereignisse in Rheinland-Pfalz in der ersten Jahreshälfte 2018 haben gezeigt, dass der Hochwasserschutz in Zusammenhang mit Starkregenereignissen immer wichtiger wird.

Für den Hochwasserschutz an Gewässern dritter Ordnung ist die Verbandsgemeinde zuständig (vgl. § 67 Abs. 1 Nr. 7 GemO i. V. m. §§ 35 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 LWG).

Der Hochwasserschutz dient (ausschließlich) öffentlich-rechtlichen Zwecken. Was dazu nötig ist, entscheidet die jeweilige Verbandsgemeinde in eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Der Hochwasserschutz dient somit insbesondere nicht einzelnen privaten Interessen. Daher ist ein Gewässeranlieger nicht berechtigt, von der Verbandsgemeinde für sein Grundstück eine konkrete Schutzmaßnahme zu verlangen.

Da Außengebietswasser nicht in ein Gewässer dritter Ordnung sondern „wild“ abfließt, ist hier nicht die Verbandsgemeinde zuständig. Wild abfließendes Wasser ist nach § 37 WHG zunächst von den Unterliegern hinzunehmen. Daraus ergibt sich, dass niemand für die Ableitung von wild abfließendem Wasser zuständig ist.

Erst wenn eine Gemeinde das wild abfließende Wasser aktiv sammelt oder in eine bestimmte Richtung fort-leitet (z. B. durch Rinnen, Gräben, Rohre, Erdwälle, Dämme, Drainagen etc.) ist diese Gemeinde auch für die ordnungsgemäße Ableitung verantwortlich.

Auch wenn in beiden Fällen kein Rechtsanspruch von Grundstückeigentümern auf Schutzmaßnahmen besteht, so ist es dennoch im Interesse der Verbandsgemeinde als auch der Ortsgemeinde entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Verbandsgemeinde Flammersfeld hat aus diesem Grund im eigenen Namen und auf eigene Kosten bereits ein Hochwasservorsorgekonzept in Auftrag gegeben. Dieses Konzept wird mit 90 % durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Da ein solches Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht, sollte auch in der Verbandsgemeinde Altenkirchen ein solches Hochwasservorsorgekonzept durch die Verbandsgemeinde und nicht durch jede einzelne Ortsgemeinde beauftragt werden. Begonnen werden soll

mit den Ortsgemeinden Busenhausen, Heupelzen und Hilgenroth, da hier ggf. im Rahmen anstehender Baumaßnahmen die Vorschläge des Konzeptes berücksichtigt werden können.

Es ist zu erwarten, dass aus dem Hochwasservorsorgekonzept diverse Vorschläge zur baulichen Verbesserung des Hochwasserschutzes hervorgehen werden. Diese aus dem Konzept entwickelten Maßnahmen können ggf. durch das Land gefördert werden (ca. 50 %). Antragsberechtigt ist jedoch nur die Verbandsgemeinde. Im Falle von gemeinsamen Baumaßnahmen der Verbandsgemeindewerke und einer Ortsgemeinde wirkt sich dies förderschädlich aus.

Beispiel:

Die Verbandsgemeindewerke müssen einen Schmutzwasserkanal erneuern (DN 300). Zur Ableitung von Außengebietswasser müsste die betroffene Ortsgemeinde einen eigenen Kanal verlegen oder gemeinsam mit den Verbandsgemeindewerken einen größeren Kanal bauen (z.B. DN 400), da es gemäß Hochwasservorsorgekonzept keine Alternativmöglichkeiten zur Ableitung des Außengebietswassers gibt. Der auf die Ortsgemeinde entfallene Eigenanteil zum Bau des größeren Kanals (DN 400) würde bei der Zuschussbeantragung durch die Verbandsgemeinde als Finanzmittel von Dritten gewertet und dadurch die Förderung ggf. reduzieren.

Daher sollten sich auch durch das Konzept ergebenden Investitionsmaßnahmen ebenfalls von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übertragen werden.

Für die Aufgabenübertragung besteht ein dringendes öffentliches Bedürfnis, da

1. ein Hochwasservorsorgekonzept nur bei ganzheitlicher Betrachtung aller Ortsgemeinden Sinn macht,
2. einzelne Ortsgemeinden durch Maßnahmen aus dem Hochwasservorsorgekonzept finanziell überfordert werden können,
3. die Durchführung von Investitionsmaßnahmen sich gegebenenfalls förderschädlich auswirkt und
4. von Investitionsmaßnahmen innerhalb einzelner Ortsgemeinden auch die benachbarten Ortsgemeinden profitieren können.

Die spätere Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Ortsgemeinden.

Eine Aufgabenübertragung zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sowohl in der Verbandsgemeinde Altenkirchen als auch in der Verbandsgemeinde Flammersfeld die Aufgaben übertragen werden. Daher wird den dortigen Gremien ein gleichlautender Beschlussvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.

Durch die Aufgabenübertragung kann jedoch kein Rechtsanspruch der Ortsgemeinden oder eines Dritten gegenüber der Verbandsgemeinde auf Umsetzung der Maßnahmen entstehen. Die Verbandsgemeinde entscheidet, ob und wann die Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Aufgabenübernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Mit Beschluss vom 27.09.2018 hat der Verbandsgemeinderat der Aufgabenübernahme bereits zugestimmt.

Beschluss:

Der Aufgabenübernahme nach § 67 Abs. 4 GemO zur Erstellung von Hochwasservorsorgekonzepten und der Umsetzung der daraus resultierenden Investitionsmaßnahmen durch die Verbandsgemeinde wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

TOP 2 LEADER-Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanke“

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Westerwald-Sieg, die aus den Verbandsgemeinden Altenkirchen, Wissen, Hamm, Betzdorf-Gebhardshain (nur Gemeinden der ehemaligen VG Betzdorf), Herdorf-Daaden und Kirchen besteht, hat beschlossen, das Projekt "Westerwälder Mitfahrerbanke" mit Fördermitteln aus dem LEADER-Fördertopf umzusetzen. Die einbezogenen Ortsgemeinden müssen sich nicht an den Investitionskosten beteiligen.

Herr Kober von der Kreisverwaltung Altenkirchen hat stellvertretend für die LAG Westerwald-Sieg das Projekt im Rahmen der Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 25.09.2018 in der Verbandsgemeinde Altenkirchen vorgestellt. Grundlage der Vorstellung bildete die in der Anlage beigefügte Präsentation, die sich wie folgt gliederte:

- I. Was sind Mitfahrerbanke
- II. Funktionsweise der Mitfahrerbanke
- III. Standorte von Mitfahrerbanken in der LEADER-Region
- IV. Design der Mitfahrerbanke
- V. Wer ist Projektträger
- VI. Welche Aufgaben/Kosten übernimmt der Projektträger
- VII. Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen
- VIII. Versicherungsschutz (Hinweis: Haftpflichtversicherungsschutz besteht für die Ortsgemeinden über den Projektträger)
- IX. Die nächsten Schritte
- X. Darstellung der Chancen und Risiken

Insbesondere Punkt VII. "Welche Aufgaben haben die Ortsgemeinden zu erfüllen" ist für die Entscheidung der Ortsgemeinden über eine Teilnahme an dem Projekt von wesentlicher Bedeutung. Hier ist vorab positiv herauszustellen, dass die gesamten Investitionskosten vom Projektträger getragen werden.

Die Kosten setzen sich aus den Gewerken

- I. Kauf der Bänke
 - II. Kauf der Zielleitsysteme inkl. Ausstattung mit Zielortsschildern
 - III. Montage der Bänke und Zielleitsysteme
 - IV. Folierarbeiten (Bedruckung der Ortsschilder und Zielleitsysteme) sowie
 - V. der medialen Begleitung (Homepage, Flyer, Erklärfilm, Presseberichte)
- zusammen.

Die Kosten für das gesamte Projekt, das sich aus 65 einzelnen Standorten zusammensetzt und sich durch eine Vernetzung der einzelnen Standorte auszeichnet, belaufen sich inklusive medialer Unterstützung auf 134.000 €.

Von den vorgesehenen 65 Mitfahrerbanken wurden 26 Bänke der Verbandsgemeinde Altenkirchen zugeteilt. Davon sollen drei Bänke im Bereich der Stadt Altenkirchen aufgestellt werden. Die Verteilung der übrigen Bänke im Verbandsgemeindegebiet kann der Präsentation entnommen werden.

Die Aufgaben der Ortsgemeinden beschränken sich auf folgende Punkte:

- I. Auswahl des konkreten Standortes innerhalb der Ortsgemeinde in Abstimmung mit der Verwaltung und der zuständigen Straßenmeisterei (soweit diese es als erforderlich ansieht)
- II. Dokumentation des ausgewählten Standortes auf dem in der Anlage beigefügten Erfassungsbogen. Das Einfügen eines Fotos vom geplanten Aufstellort ist zwingend erforderlich.
- III. Pflege des Standortes. Dazu zählen die jährlich einmalige Reinigung der Zielortsschilder sowie die Meldung von Schäden an der Bank oder dem Zielleitsystem an die Kreisverwaltung Altenkirchen, die im Auftrag der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg, das Projekt umsetzt.
- IV. Die Ortsgemeinde und die Lokale Aktionsgruppe Westerwald-Sieg (vertreten durch den Vorsitzenden der LAG Westerwald Sieg, Landrat Michael Lieber) verpflichten sich, die Mitfahrerbank sowie das Zielleitsystem für eine Dauer von zwölf Jahren (Zweckbindung der Förderung) im Ort als Infrastruktureinrichtung vorzuhalten. Dabei kann die Ortsgemeinde selbst (in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen) über die Örtlichkeit der Mitfahrerbank entscheiden. Sollte die Errichtung auf privatem Grund erfolgen und später ein Abbau der

Bank sowie des Zielleitsystems erforderlich werden, hat die Ortsgemeinde die Kosten für den Abbau sowie den Wiederaufbau an anderer Stelle im Ort selbst zu tragen.

Die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben sind gegenüber der LAG Westerwald-Sieg durch Unterzeichnung des beigefügten Gestattungsvertrages schriftlich zu dokumentieren. Die im Gestattungsvertrag offenen Passagen (Benennung der Grundstücke sowie der handelnden Personen) sind noch zu ergänzen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass sich die Ortsgemeinde Berod an dem Projekt „Westerwälder Mitfahrerbanke“ in der beschriebenen Weise mit der Maßgabe beteiligt, dass der Projektträger - wie zugesagt - die gesamten Investitionskosten übernimmt. Sie verpflichtet sich, die sich aus dem Gestattungsvertrag ergebenden Aufgaben zu erfüllen und ermächtigt die Ortsbürgermeisterin, den Gestattungsvertrag mit der LAG Westerwald-Sieg, die durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Michael Lieber vertreten wird, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 3 Auftragsvergabe;
Prüfung ortsfeste elektrische Anlagen im Bürgerhaus Berod

Die ortsfesten elektrischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden sind regelmäßig zu prüfen.

Im Dorfgemeinschaftshaus Berod wurde eine solche Prüfung noch nicht durchgeführt und bei der TÜV-Begehung angemahnt.

Für die Prüfarbeiten wurden mit zwei Firmen Ortstermine vereinbart, die für die o. a. Arbeiten ihr Angebot abgegeben haben.

Vergabeart:	freihändige Vergabe
Anzahl der angeforderten Angebote:	2
Anzahl der abgegebenen Angebote:	2
Geprüfte Auftragssumme:	546,92 €
Günstigster Bieter/Wirtschaftlichster Bieter	1. Firma DPG mbH, Mannheim
Nicht berücksichtigte Bieter:	2. 1.874,25 €

Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Berod in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschluss:

Der Auftrag für die o. a. Arbeiten wird an die Firma DPG mbH, Gottlieb-Daimler-Straße 12, 68165 Mannheim, zu einem Betrag von 546,92 € vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 4 Holzvermarktung ab 2019

Die kommunale Holzvermarktung, die derzeit noch über Landesforsten abgewickelt wird, ist aus kartellrechtlichen Gründen nicht mehr zulässig und wird daher zum 01.01.2019 neu strukturiert.

Hierzu bestehen grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, die wie folgt aufgezeigt werden:

1. Beitritt zu einer kommunalen regionalen Holzvermarktungsorganisation (KHVO), die sich als GmbH derzeit in Gründung befindet.
2. Abschluss einer Liefervereinbarung mit der Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg mbH (HWS).
3. Eigenverantwortliche Vermarktung durch die Ortsgemeinde selbst.

Erläuterungen zu Variante 1

In Rheinland-Pfalz werden insgesamt fünf regionale Holzvermarktungsorganisationen (kHVO) in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium des Rheinland-Pfalz, dem Gemeinde- und Städtebund und des Waldbesitzerverbandes gegründet. In der für unsere waldbesitzenden Gemeinden zu gründenden kVHO für den Bereich Westerwald-Taunus ist der Landkreis Altenkirchen mit drei Personen in der Arbeitsgruppe „Holzvermarktung“ vertreten. Als möglicher Standort und Verwaltungssitz der künftigen kHVO-GmbH wurde Höhr-Grenzhausen vorgeschlagen. Jede neu zu bildende kommunale Holzvermarktungsgesellschaft sollte über ein Aufkommen von etwa 250.000 Erntefestmetern als Vermarktungsmenge verfügen. Dadurch kann dauerhaft relevanter Wettbewerb auf dem Holzmarkt entstehen. Alle fünf kHVO-GmbH's erhalten in den ersten fünf bis sieben Jahren zur Finanzierung der Neugründung eine staatliche Anschubfinanzierung.

Vorteile:

- Professionalität (Geschäftsstelle, hohe Qualifikation des Personals, ständige Handlungsfähigkeit) - Inhouse-Privileg; es ist kein Vergaberecht zu beachten
- Respektabler Partner der Kunden auf Augenhöhe
- Ökonomisch wahrscheinlich vorteilhaft (Günstige Kostenstrukturen, 7 Jahre Förderung)
- Krisensicherheit (auch in Kalamitätssituationen oder schwierigen Marktsituationen)
- Geräuschloser Ablauf (keine wirkliche Ablaufveränderung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise)

Nachteile:

- Unternehmerisches Risiko (wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde)
- Volles Kostenrisiko für die Gesellschafter nach Auslauf der Anschubfinanzierung (7 Jahre)
- Noch keine konkrete Aussage über Kosten pro verkauftem Festmeter Holz
- Geringes Mitspracherecht in der Gesellschaft (Gewichtung nach Waldflächen oder Holz mengen); unter Umständen fremdbestimmt.

Problemfelder

- Enges Zeitfenster für Gesellschaftsgründung
- Personalgewinnung
- Einbindung Kommunalaufsicht

Erläuterungen zu Variante 2

Die Vertreter der Arbeitsgruppe „Holzvermarktung“ für den Landkreis Altenkirchen haben sich im Rahmen eines Beratungsgesprächs in der Geschäftsstelle der Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg (HWS) am 02. Mai 2018 in Kirchen eingehend über die Forstwirtschaftliche Vereinigung und deren Vermarktungsstruktur informiert. Die HWS ist bereits seit einigen Jahren erfolgreich im Bereich der Holzvermarktung für private Waldbesitzer (Haubergsgenossenschaften, Waldinteressentenschaften etc.) im Landkreis Altenkirchen und Westerwaldkreis tätig. Die Holzvermarktung erfolgt bereits seit einigen Jahren in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstamt. Auch die HWS erhält staatliche Finanzierungshilfen und zusätzlich eine Anschubfinanzierung nach Abschluss einer Liefervereinbarung mit den waldbesitzenden Gemeinden. Die Laufzeit der Liefervereinbarung beträgt zunächst drei Jahre und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine Kündigung ausgesprochen wird.

Vorteile:

- Regionaler Bezug
- Professionalität (wie bei kHVO)
- Respektabler Partner der Kunden auf Augenhöhe (wie bei kHVO)
- Ökonomisch vorteilhaft (Günstige Kostenstrukturen, allerdings nur 5 Jahre Förderung)
- Krisensicherheit (auch in Kalamitätssituationen und schwieriger Marktsituation)
- Geräuschloser Ablauf (keine wirkliche Ablaufveränderung gegenüber der bisherigen Vorgehensweise)
- Kein unternehmerisches Risiko; Abwicklung über Lieferverträge
- Keine Einbindung Kommunalaufsicht
- Überschaubare, kostengünstige Organisationsstruktur (derzeit 1,5 Kräfte)
- Überschaubarer Kostenfaktor beim Verkauf (derzeit 1,50 Euro/fm)
- Vermarktung kann rechtzeitig zum 01.01.2019 beginnen

Nachteile:

- Gemeinde muss Mitglied im Waldbauverein Altenkirchen sein (Beitrag: 10 Euro/Jahr)
- Kein direktes Mitspracherecht bzw. Einflussnahme in der Organisation
- Geringere staatliche Förderung (nur 5 Jahre); allerdings Mischkalkulation mit GAK-Förderung für private Holzvermarktung (noch 10 Jahre).

Problemfelder:

Kein Inhouse-Privileg; es besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Beachtung des Vergaberechts

Erläuterung zu Variante 3

Eine eigenverantwortliche Holzvermarktung, die durch die Ortsgemeinde selbst vorgenommen wird, ist grundsätzlich zulässig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Holzvermarktung für nur eine Ortsgemeinde bedingt durch zu geringen Erntefestmetern sehr schwierig und unrentabel verlaufen könnte, so dass man davon ausgehen kann, dass kein angemessener Holzpreis zu erzielen ist. Zudem kann die von der Verwaltung zu erbringende Dienstleistung der Holzvermarktung nur gegen kostendeckendes Entgelt vorgenommen werden. Eine eigenverantwortliche Holzvermarktung wird daher von der Arbeitsgruppe des Landkreises Altenkirchen nicht empfohlen.

Fazit

Nach eingehenden Abstimmungs- und Abwägungsgesprächen ist die Arbeitsgruppe „Holzvermarktung des Landkreises Altenkirchen“ einvernehmlich der Auffassung, nach Variante 2 zu verfahren und empfiehlt den waldbesitzenden Gemeinden eine Liefervereinbarung mit dem HWS abzuschließen. Insbesondere deshalb, weil die HWS bereits seit Jahren erfolgreich in der Holzvermarktung im Landkreis Altenkirchen und somit auch mit dem zuständigen Forstamt tätig ist. Dies wird auch ausdrücklich vom örtlichen Forstamt bestätigt. Zum anderen sind bei der Variante 1 (Beteiligung an der kHVO) insbesondere in den ersten Jahren einige Kostenbereiche (hauptsächlich Personal- und Sachkosten) nicht genau zu ermitteln, da durch die Neugründung der Gesellschaft noch keine sachkundigen Erfahrungen in diesem Bereich vorliegen.

Beschluss:

Dem Abschluss einer Liefervereinbarung (Anlage zur Niederschrift) auf der Grundlage des anhängenden Musters mit der Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg mbH (HWS), Kirchen, wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die noch durchzuführende beschränkte Ausschreibung die HWS als mindestfordern-der Bieter bestätigt.

Hinsichtlich der Beachtung des Vergaberechts, finden derzeit noch Abstimmungsgespräche mit dem Gemeinde- und Städtebund statt. Ein Ausschreibungstext wird derzeit von der Arbeitsgruppe „Holzvermarktung Landkreis Altenkirchen“ parallel in Abstimmung mit dem Forstamt Altenkirchen erarbeitet und anschließend eine begrenzte Anzahl von Holzvermarktungsorganisationen zur Abgabe eines Angebotes aufgefördert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (12 Ja-Stimmen)

TOP 5 Sanierung des Naturrasenplatzes

Die Ratsmitglieder Markus Udert, Fritz-Walter Vohl, Ulrich Christ und Nikolaus Roth, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, nehmen wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

In der Ortsgemeinderatssitzung am 14.09.2018 wurde bereits über die Sanierung des Naturrasenplatzes informiert. Die Ortsgemeinde steht dem Vorhaben des SC Union Berod/Wahlrod grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Anträge seitens des Sportvereins wurden fristgerecht beim Sportbund Rheinland und dem Landkreis Altenkirchen eingereicht. Der Pachtvertrag zwischen Ortsgemeinde und Verein wurde auf weitere 30 Jahre bis zum 31.10.2048 verlängert.

Finanzierungsübersicht:

Voraussichtliche Gesamtkosten:	53.000 €
--------------------------------	----------

Zuschüsse:

Sportbund Rheinland:	18.550 €	(35%)
Landkreis Altenkirchen:	13.250 €	(25%)
Ortsgemeinde Berod:	7.950 €	(15%)
Verbandsgemeinde Altenkirchen:	<u>5.300 €</u>	(10%)
	45.050 €	

Eigenanteil Verein:	7.950 €
---------------------	---------

Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2019 bei Buchungsstelle 421001 – 54159 in ausreichender Höhe bereitgestellt.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Förderung durch den Sportbund Rheinland und der damit verbundenen Zuwendung durch den Landkreis Altenkirchen, gewährt die Ortsgemeinde Berod dem SC Union Berod/Wahlrod einen Zuschuss in Höhe von 15% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 9.000 €.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 6 Antrag des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Löschzug Berod e. V.

Die Ratsmitglieder Lothar Hackbeil, Gerhard Marth, Markus Udert und Pascal Müller, die gleichzeitig Mitglieder des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Berod sind, nehmen wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Die Ortsbürgermeisterin verliest das Schreiben des Fördervereins der freiwilligen Feuerwehr Löschzug Berod e. V. vom 10.11.2018. Der Förderverein plant, eine Sitzgelegenheit im Außenbereich anzulegen und beantragt bei der Ortsgemeinde eine Unterstützung in Form von der Anschaffung zweier 4-Sitzer-Bänke analog der Sitzbänke, die die Ortsgemeinde von der Firma Peconi Design beim Bestandsausbau der L 265 angeschafft hat. Die Kosten je Sitzbank belaufen sich auf 1.082,00 € brutto.

Innerhalb des Ortsgemeinderats wird über die Zuwendung an den Förderverein beraten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Kosten für die zwei 4-Sitzer-Bänke von der Firma Peconi Design, im Gesamtwert von 2.164,00 € brutto, für den Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Berod anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (8 Ja-Stimmen)

TOP 7 Vorüberlegungen Haushaltsplan 2019/2020

Über folgende Maßnahmen werden Vorüberlegungen angestellt:

- Dämmung Kellerdecke Bürgerhaus
- Außenputz Bauhofgebäude
- Honorar Planungsarbeiten Straße „Am Lauterberg“/„Birkenweg“/„Talstraße“
- Dachreinigung der Friedhofshalle
- Fenster Teilsanierung Friedhofshalle
- Pauschale für Arbeitsgeräte
- Straßenlampen für Neubaugebiet „Im Gassegarten“

TOP 8 Information der Ortsbürgermeisterin

- **Dorfcafé am 28.10.2018**
Die Einnahmen aus dem Dorfcafé am 28.10.2018 betragen 355,47 €. Der Erlös wird für die Jugendarbeit verwendet.
- **Lichtraumprofilschnitt**
Der Lichtraumprofilschnitt entlang des Waldweges in Richtung Quarzitbruch sowie des Grenzweges zu Wahlrod ist abgeschlossen. Die Feuerwehr kann nun bei einem eventuellen Feuerwehreinsatz im Pendelverkehr die vorgenannten Wege ohne Probleme passieren. Die Kosten für die Ausführung der Arbeiten belaufen sich auf 1.138,55 €.
- **Regelung der Pflegemaßnahmen entlang des neuen Wirtschaftsweges (Wirtschaftswegverlegung durch die Firma Puderbach)**
Die Ortsbürgermeisterin informiert die Ratsmitglieder darüber, dass die Firma Puderbach für die Pflege des Hangs sowie des Grabens zuständig ist, jedoch die gegenüberliegende Seite durch die Ortsgemeinde bzw. durch die Eigentümer der Flächen sauber gehalten werden muss.
- **Kosten für die Anschaffung des zweiten LED-Geschwindigkeitsinformationssystems**
Das zweite LED-Geschwindigkeitsinformationssystem wurde zu einem Gesamtbetrag von 2.737,00 € angeschafft. Es gilt ein Dank an den Beigeordneten Friedhelm Reinhardt, der hier die Preisverhandlungen geführt hat.
- **Kosten Seniorenausflug 2018**
Die Kosten für den Seniorenausflug am 13.09.2018 belaufen sich auf 2.284,30 €.

TOP 9 Verschiedenes

- **Randstreifen Sportplatz**
Derzeit wird der Randstreifen entlang des Sportplatzes im Bereich der K 149 durch die Firma Müller Tiefbau neu geordnet, um Wasseransammlungen in vereinzelt Bereichen zu verhindern.
- **Schutzhütte**
Nach Auflösung des Heimatvereins ist die Schutzhütte in das Eigentum der Ortsgemeinde gefallen. Innerhalb des Ortsgemeinderats wird beraten, wie die zukünftige Nutzung aussehen könnte. Die Nutzung der Schutzhütte wird bis auf Weiteres den derzeitigen Jagdberechtigten zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug werden die Jagdberechtigten für die Instandhaltung der Schutzhütte sorgen. Diese formlose Vereinbarung gilt zunächst bis Ablauf des Jagdpachtvertrages (30.03.2020).
- **Lkw-Schäden auf landwirtschaftlichem Weg**
Aufgrund von Navigationsmeldungen in den Lkw kommt es in letzter Zeit häufiger vor, dass Lkw im Bereich des Bürgerhauses links in die „Talstraße“ abbiegen und dann sofort rechts den geteerten landwirtschaftlichen Weg hinter den Häusern der Straße „Am Lauterberg“ nutzen, um zur Firma Puderbach zu gelangen. Hierdurch kam es zu Schäden im Bankettbereich auf Privat- sowie auf Gemeindeflächen. Beschilderungen der Ortsgemeinde wurden ebenfalls beschädigt. Nach Durchführen weiterer Recherchen wurde festgestellt, dass in Google Earth diese Straße ebenfalls als Straße „Am Lauterberg“ fehlerhaft ausgewiesen wird.
Um diese Fehlleitungen der Lkw-Fahrer zukünftig zu vermeiden, wird im Bereich des Bürgerhauses ein gut sichtbar von der Firma Puderbach zur Verfügung gestelltes Firmenschild nebst zusätzlichem Hinweis in Form eines Richtungspfeils angebracht. Ebenfalls wird ein Hinweisschild für die Firma Christ montiert. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Ordnungsamt Altenkirchen abgestimmt.

- **Termine**
 - 18.11.2018: Volkstrauertag
 - 29.11.2018: 2. Arbeitskreis-Sitzung „Miteinander und Soziales“; 19:00 Uhr
 - 08.12.2018: Senioren-Weihnachtsfeier
 - 09.12.2018: Kinder-Weihnachtsfeier
 - 17.01.2019: Haushaltssitzung um 19:00 Uhr
 - 18.01.2019: 16:00 Uhr Kindermoderation und um 17:30 Uhr Jugendmoderation
 - 17.02.2019: Geistermusicalkomödie für die ganze Familie im Bürgerhaus

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Nichtöffentliche Sitzung

PP...
